



ARYZTA
Verhaltenskodex
für Lieferanten

August 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Geschäftspraktiken.....	3
2.1. Bekämpfung von Bestechung.....	4
2.2. Handelsbeschränkungen	4
2.3. Interessenkonflikte.....	4
2.4. Kommunikation	4
2.5. Vertrauliche Informationen.....	4
2.6. Fairer Wettbewerb	5
2.7. Geistiges Eigentum	5
3. Beschäftigungsbezogene Praktiken.....	5
3.1. Geltende lokale Arbeitsgesetze	5
3.2. Vereinigungsfreiheit	5
3.3. Zwangsarbeit, Sklaverei und Menschenhandel.....	5
3.4. Praktiken der Kinderarbeit	6
3.5. Vergütung.....	6
3.6. Arbeitszeiten	7
3.7. Nichtdiskriminierung	7
3.8. Diversität und Gleichberechtigung.....	7
3.9. Belästigung und Missbrauch	8
3.10. Wanderarbeit	8
4. Gesundheit, Sicherheit und Arbeitsumfeld	8
4.1. Arbeitsumfeld.....	8
4.2. Arbeitsunfälle und Sicherheit von Arbeitnehmern	9
5. Beschwerdemechanismus – „ARYZTA Open Talk“	9
6. Produktqualität und -sicherheit	9
7. Umweltmanagement.....	10
8. Audits.....	10
9. Durchsetzung des ARYZTA Verhaltenskodex für Lieferanten	11

1. Einführung

Als internationales Bäckereiunternehmen mit einer führenden Position im Bereich Convenience-Backwaren mit Produktionsstandorten auf der ganzen Welt ist sich ARYZTA in Zusammenarbeit mit seinen Lieferanten der Verantwortung bewusst, seine Geschäfte in einer Art und Weise zu führen, die nachhaltig, gerecht und fair ist.

Der ARYZTA Verhaltenskodex für Lieferanten (nachstehend „der Kodex“) soll ARYZTA dabei unterstützen, diese Verpflichtung einzuhalten. Zu diesem Zweck legt der Kodex Standards fest, von denen ARYZTA erwartet, dass sie von seinen Lieferanten, deren Mitarbeitern, Beauftragten, Subunternehmern und anderen Vertretern bei der Ausübung ihrer geschäftlichen Aktivitäten respektiert und eingehalten werden.

Der Kodex gilt für alle unsere Lieferanten bzw. seine Einhaltung wird von allen unseren Lieferanten erwartet. Er enthält die für die Lieferanten von ARYZTA geltenden Mindeststandards. Unter Umständen haben Lieferanten individuelle Verträge mit ARYZTA, die spezifische Bestimmungen und/oder Vereinbarungen bezüglich dieser Standards enthalten. Der Kodex ist nicht dazu gedacht, solche Bestimmungen und/oder Vereinbarungen zu ersetzen, und – soweit es Widersprüche zwischen dem Kodex und solchen Bestimmungen und/oder Vereinbarungen gibt – haben die Bestimmungen und/oder Vereinbarungen in dem gesonderten Vertrag Vorrang. Im Falle von Widersprüchen zwischen gesetzlichen Anforderungen und diesem Kodex, muss der Lieferant die jeweils strengste Anforderung einhalten. Die Standards des Kodex legen die Erwartungen für Lieferanten fest, mit denen ARYZTA Geschäfte tätigt, die mit den geschäftlichen Aktivitäten von ARYZTA im Zusammenhang stehen oder direkt damit verbunden sind. Dies schließt auch deren Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen sowie andere, mit denen sie Geschäfte tätigen, einschließlich aller ihrer Mitarbeiter (dazu zählen unter anderem festangestellte Mitarbeiter, Zeitarbeitskräfte, Auftragsagenturen, Dienstleister und Wanderarbeiter), Vorlieferanten und anderer Dritter. Es obliegt der Verantwortung des Lieferanten, diesen Kodex an seine Mitarbeiter, Beauftragten, Lieferanten und gegebenenfalls Landwirte weiterzugeben, sie darin zu schulen und die Einhaltung dieses Kodex durch die vorgenannten Personen mit der entsprechenden Sorgfalt zu überprüfen.

Lieferanten, die der Meinung sind, dass ein Mitarbeiter von ARYZTA oder eine im Namen von ARYZTA handelnde Person im Zusammenhang mit seiner/ihrer geschäftlichen Aktivitäten mit dem Lieferanten gesetzwidrig oder anderweitig unangemessen verhalten hat, sollten die Angelegenheit an ARYZTA melden. Wenn ein Lieferant Kenntnis von einem Verstoß gegen den Kodex erlangt, muss er ARYZTA innerhalb von 48 Stunden über den Vorfall benachrichtigen und innerhalb von einer Woche nach der Benachrichtigung einen Maßnahmenplan vorlegen.

Alle Meldungen über Verstöße sollten über den Beschwerdemechanismus von ARYZTA „ARYZTA Open Talk“ (<https://secure.ethicspoint.eu/domain/media/en/gui/106421/index.html>) erfolgen. Die Meldungen werden soweit wie möglich vertraulich behandelt. Die Beziehung eines Lieferanten zu ARYZTA wird durch eine ehrliche Meldung eines potenziellen Fehlverhaltens nicht beeinträchtigt.

Aktualisierungen zum Verhaltenskodex für Lieferanten werden auf der folgenden Webseite veröffentlicht: www.Aryzta.com

2. Geschäftspraktiken

ARYZTA verlangt von allen Lieferanten, dass sie alle geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften einhalten; die höchsten Standards in Bezug auf geschäftliche und persönliche Ethik anwenden; und mit Integrität sowie offen und ehrlich handeln. Dies umfasst unter anderem:

2.1. Bekämpfung von Bestechung

Lieferanten, die mit ARYZTA zusammenarbeiten oder im Namen von ARYZTA handeln, müssen alle nationalen und lokalen Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung einhalten. Alle Formen von Bestechung, Schmiergeldern, Korruption, Erpressung, Veruntreuung und unethischen Praktiken mit dem Ziel, Entscheidungsprozesse zu beeinflussen, sind – unabhängig davon, ob diese Verhaltensweisen gegen geltendes Gesetz verstoßen oder nicht – verboten, und die Lieferanten müssen in Bezug auf solche Verhaltensweisen eine Nulltoleranz-Politik verfolgen. Die Mitarbeiter von ARYZTA dürfen – unabhängig vom Wert – keine Geschenke von einem bestehenden oder zukünftigen Lieferanten oder einem Unternehmen als Gegenleistung für eine Geschäftsbeziehung mit ARYZTA annehmen. Von Zeit zu Zeit und unter bestimmten Bedingungen, wie zum Beispiel in der Weihnachtszeit, kann der Lieferant den Mitarbeitern Geschenke zukommen lassen. Der Wert dieser Geschenke darf jedoch 30,00 € nicht überschreiten.

2.2. Handelsbeschränkungen

Für Lieferanten von ARYZTA gibt es keine Verpflichtung, auf Handelsbeziehungen mit Wettbewerbern von ARYZTA zu verzichten. Die Lieferanten steht es frei, ihre Produkte im Wettbewerb zu verkaufen, es sei denn, mit ARYZTA wurde schriftlich etwas anderes vereinbart und/oder es handelt sich um ein Produkt, an dem ARYZTA ein wesentliches Eigentumsrecht hat. Die Lieferanten werden es vermeiden, Materialien oder Dienstleistungen in einer Art und Weise zu beschaffen, die gegen einschlägige Embargos, Handelssanktionen und die spezifischen Embargos von ARYZTA verstößt.

2.3. Interessenkonflikte

Die Lieferanten sollten alle Interaktionen mit Mitarbeitern von ARYZTA vermeiden, wenn diese Interaktionen mit den Handlungen dieses Mitarbeiters, der im besten Interesse von ARYZTA handelt, im Konflikt stehen bzw. den Anschein eines Konflikts erwecken könnte. Die Lieferanten müssen ARYZTA alle bestätigten oder mutmaßlichen Interessenkonflikte, sobald sie davon Kenntnis erlangen, über den Beschwerdemechanismus von ARYZTA „ARYZTA Open Talk“ (<https://secure.ethicspoint.eu/domain/media/en/gui/106421/index.html>) melden.

2.4. Kommunikation

Lieferanten dürfen den Namen, die Marken, Logos, Grafiken oder Abbildungen von ARYZTA nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von ARYZTA verwenden. Alle wesentlichen Vereinbarungen mit Vertriebshändlern, Maklern und Lieferanten sollten schriftlich erfolgen.

2.5. Vertrauliche Informationen

Lieferanten, die im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung Zugang zu vertraulichen Informationen erlangen, dürfen diese Informationen nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dies wurde von ARYZTA genehmigt. Falls ein Lieferant der Ansicht ist, er habe irrtümlich Zugang zu vertraulichen Informationen von ARYZTA erhalten, sollte er unverzüglich seinen Ansprechpartner bei ARYZTA davon in Kenntnis setzen und von einer weiteren Verbreitung solcher Informationen absehen. Die Lieferanten werden gebeten, eine Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung zu unterzeichnen.

Personenbezogene Daten, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzvorschriften, wie zum Beispiel der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) verarbeitet und gespeichert werden.

2.6. Fairer Wettbewerb

Die Lieferanten werden sich an keinen wettbewerbswidrigen Praktiken wie Preisabsprachen, Manipulationen von Absatzmengen und künstlichen Marktaufteilungen in Verbindung mit Drittwettbewerbern beteiligen. Die Lieferanten halten sich außerdem an die einschlägigen Gesetze zum Kartellrecht und zum fairen Wettbewerb.

2.7. Geistiges Eigentum

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie die Rechte an geistigem Eigentum respektieren und Kundeninformationen schützen. Die Lieferanten müssen daher geeignete Technologien einsetzen und Informationen so verarbeiten, dass Rechte an geistigem Eigentum geschützt werden.

3. Beschäftigungsbezogene Praktiken

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ihre Aktivitäten in einer Art und Weise ausüben, welche die Menschenrechte achtet, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen dargelegt sind, und die sich an den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation orientiert. Als Mindestanforderung erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie die einschlägigen lokalen Arbeitsgesetze einhalten. Sofern die lokale Gesetzgebung einen schwächeren Schutz der Menschenrechte gewährt als die internationalen Konventionen oder dieser Kodex, erwarten wir, dass die in diesem Kodex dargelegten Rechte befolgt werden.

3.1. Geltende lokale Arbeitsgesetze

Alle geschäftlichen Aktivitäten von Lieferanten müssen allen nationalen und lokalen gesetzlichen Anforderungen sowie den veröffentlichten Branchenstandards in Bezug auf Beschäftigung und Produktion im jeweiligen Land erfüllen. Der Lieferant muss nachweisen können, dass alle Mitarbeiter dazu berechtigt sind, in dem jeweiligen Land zu arbeiten.

3.2. Vereinigungsfreiheit

Die Lieferanten respektieren das Recht von Arbeitnehmern, sich einer Gruppe anzuschließen oder nicht, soweit dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist und mit diesen in Einklang steht. Die Lieferanten sollten eine offene Haltung gegenüber den Aktivitäten von Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen sowie deren organisatorischen Tätigkeiten einnehmen. Arbeitnehmervertreter dürfen nicht diskriminiert werden und müssen die Möglichkeit haben, ihre repräsentativen Funktionen am Arbeitsplatz auszuüben.

3.3. Zwangsarbeit, Sklaverei und Menschenhandel

ARYZTA verbietet ausdrücklich alle Formen von Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, unfreiwilliger Arbeit oder Arbeitsverpflichtung, einschließlich moderner Sklaverei oder Gefängnisarbeit, wie in den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und den nationalen Gesetzen festgelegt. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass alle Beschäftigungsmöglichkeiten frei gewählt werden können, und dass Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist ohne Strafe kündigen können.

Die Lieferanten dürfen keine Pässe oder Ausweispapiere einbehalten (es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben), und den Arbeitnehmer muss ein freier und vollständiger Zugang zu ihren Unterlagen gewährt werden, falls diese einbehalten werden.

Die Bewegungsfreiheit von Arbeitnehmern darf nicht eingeschränkt werden, und der Aufenthalt der Arbeitnehmer darf nicht auf die Räumlichkeiten des Lieferanten, einschließlich Arbeits- und Unterkunftseinrichtungen, eingegrenzt sein. Von den Arbeitnehmern dürfen keine Einstellungsgebühren bzw. die Hinterlegung von Kautionen beim Lieferanten verlangt werden.

Die Lieferanten müssen allen Mitarbeitern zu Beginn der Beschäftigung oder bei Aufnahme des Dienstes einen schriftlichen Vertrag in einer für sie verständlichen Sprache bereitstellen. Dieser Vertrag sollte von dem jeweiligen Arbeitnehmer außerdem aus freien Stücken unterzeichnet werden. Dieser Vertrag muss die wichtigsten Details zu Punkten wie voraussichtlicher Lohn, Arbeitszeit, Kündigungsfrist, Sozialleistungen, Urlaubsansprüchen, Arbeitsbedingungen sowie Disziplinar- und Beschwerdemechanismen enthalten.

Der Einsatz jeglicher Form von moderner Sklaverei oder die Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit Menschenhandel, wie in nationalen Gesetzen und internationalen Übereinkommen festgelegt, ist Lieferanten untersagt.

3.4. Praktiken der Kinderarbeit

Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze in Bezug auf Kinderarbeit einhalten und dürfen keine Arbeitnehmer beschäftigen, die das im jeweiligen Land geltende gesetzliche Mindestalter nicht erreicht haben, oder deren Beschäftigung gemäß den geltenden lokalen Gesetzen und Vorschriften im Widerspruch zu den Anforderungen an die Schulbildung steht. Unabhängig vom gesetzlich festgelegten Mindestalter für eine Beschäftigung in dem jeweiligen Land, dürfen Lieferanten keine Arbeitnehmer einstellen, die jünger als 15 Jahre sind. Wenngleich ARYZTA hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitnehmern im Alter von unter 15 Jahren eine Null-Toleranz-Politik verfolgt, ermutigen wir Lieferanten dennoch dazu, ihre lokalen Gemeinschaften zu unterstützen und jungen Arbeitnehmern (im Alter zwischen 15 und 18 Jahren) Beschäftigungsmöglichkeiten anzubieten, sofern die Arbeitsbedingungen sicher und für junge Arbeitnehmer geeignet sind, und die lokalen Gesetze oder Vorschriften eine solche Beschäftigung zulassen.

Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen bei ihrer Arbeit keinen Bedingungen ausgesetzt sein, die sie in geistiger, körperlicher, sozialer oder moralischer Hinsicht gefährden, oder die sie in ihrer schulischen Ausbildung beeinträchtigen. Sofern junge Arbeitnehmer beschäftigt werden, muss darauf geachtet werden, dass Kinder und junge Arbeitnehmer keine gefährlichen Arbeiten oder Nachtarbeit verrichten.

Bei jeder Beschäftigung von jungen Arbeitnehmern, wozu auch Auszubildende oder Berufsschüler zählen, sind die Gesetze und Vorschriften über das Mindestarbeitsalter und das Alter für die Schulpflicht einzuhalten, und die Beschäftigung muss einen pädagogischen Nutzen haben.

3.5. Vergütung

Die Arbeitnehmer des Lieferanten müssen fair entlohnt werden und Löhne und Sozialleistungen erhalten, die den geltenden nationalen und Gesetzen entsprechen. Dies umfasst gegebenenfalls die Bezahlung von Überstunden, Zuschlägen und gleichem Lohn für gleiche Arbeit ohne Diskriminierung. Es darf keine disziplinarischen Abzüge vom Lohn geben.

Die Lieferanten müssen ihren Arbeitnehmern Löhne und Sozialleistungen zahlen, die mindestens dem staatlich vorgeschriebenen oder dem von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Minimum entsprechen, je nachdem, welches höher ist.

Die Löhne müssen in regelmäßigen Abständen ausgezahlt werden, wie im Arbeitsvertrag vereinbart, und es sollte eine gültige Lohnabrechnung oder ein Dokument vorgelegt werden, das die korrekte Vergütung für die geleistete Arbeit bestätigt.

Die Lieferanten müssen dafür sorgen, dass die Arbeitnehmer alle Leistungen oder Entschädigungen, auf die sie einen gesetzlichen Anspruch haben, einschließlich Elternzeit, bezahlten Urlaub oder Sozialversicherung, kennen und erhalten. Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Lohnabzüge, die gemäß nationalem Recht nicht vorgesehen sind, und die ohne die ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Arbeitnehmers vorgenommen werden. Alle Disziplinarmaßnahmen sollten aufgezeichnet werden.

3.6. Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten müssen den nationalen Gesetzen, Tarifverträgen oder den Bestimmungen der Konventionen der IAO entsprechen, je nachdem, was den größten Schutz bietet.

Alle Überstunden müssen freiwillig sein und sollten mit dem gesetzlich oder tarifvertraglich vorgeschriebenen Zuschlag vergütet werden, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Unter normalen Umständen sollte die Gesamtarbeitszeit in einem Zeitraum von sieben Tagen, einschließlich freiwilliger Überstunden, nicht mehr als 60 Stunden betragen.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Arbeitszeit 60 Stunden pro Woche überschreiten. Diese außergewöhnlichen Umstände liegen vor, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Es ist nach nationalem Recht zulässig;
- Es ist gemäß einem Tarifvertrag erlaubt, der frei mit einer Arbeitnehmerorganisation ausgehandelt wurde, die einen wesentlichen Teil der Belegschaft vertritt (sofern ein Tarifvertrag besteht);
- Es werden angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um die Gesundheit und Sicherheit des Arbeitnehmers zu schützen;
- Der Arbeitgeber kann nachweisen, dass außergewöhnliche Umstände wie unerwartete Produktionsspitzen, Unfälle oder Notfälle vorliegen;
- Den Arbeitnehmern sollten mindestens ein freier Tag in sieben Tagen oder, soweit nach nationalem Recht zulässig, zwei freie Tage in einem Zeitraum von 14 Tagen gewährt werden.

3.7. Nichtdiskriminierung

Die Lieferanten dürfen bei der Einstellung oder bei der Anwendung von Beschäftigungspraktiken niemanden aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Hautfarbe, der Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung, der Nationalität oder einer anderen verbotenen Grundlage oder persönlichen Eigenschaft, die nichts mit der Arbeitsleistung zu tun hat, diskriminieren und müssen alle geltenden Gesetze zum Verbot von Diskriminierung am Arbeitsplatz einhalten.

Sofern dies nicht durch geltende Gesetze oder Vorschriften vorgeschrieben oder für die Sicherheit am Arbeitsplatz unerlässlich ist, dürfen Lieferanten keine Schwangerschafts- oder medizinischen Tests verlangen und niemanden aufgrund von Testergebnissen in unangemessener Weise diskriminieren.

Die Lieferanten müssen über anonyme, vertrauliche und faire Beschwerdemechanismen für die Arbeitnehmer verfügen, dazu zählen auch Mechanismen zur Meldung von Missständen (Whistleblower-Systeme). Die Lieferanten müssen dafür sorgen, dass diese Meldungen ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen oder Repressalien erfolgen können.

3.8. Diversität und Gleichberechtigung

ARYZTA setzt sich als Arbeitgeber für Chancengleichheit ein, und erwartet von seinen Lieferanten, dass sie in gleicher Weise die Einstellung, Ausbildung, Entlohnung, Beförderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Personen auf der Grundlage

ihrer individuellen Talente und Fähigkeiten sowie ihrer Bereitschaft, die Arbeit zu erledigen, und der gesetzlich zulässigen Kriterien fördern. ARYZTA fördert im gesamten Unternehmen aktiv die Diversität.

3.9. Belästigung und Missbrauch

Die Lieferanten werden dafür sorgen, dass ihre Mitarbeiter und Arbeitnehmer weder psychologischen, verbalen, sexuellen oder körperlichen Belästigungen noch anderen Formen des Missbrauchs ausgesetzt sind. Darüber hinaus werden sie alle geltenden Gesetze gegen Belästigung und Missbrauch von Arbeitnehmern einhalten. Die Lieferanten müssen über interne Richtlinien zum Verbot von Belästigung oder Missbrauch von Mitarbeitern sowie über festgelegte Disziplinarverfahren im Falle von Verstößen verfügen.

Die Androhung jeglicher Form von Belästigung oder Missbrauch ist ebenfalls streng verboten.

Lieferanten, die im Rahmen ihrer geschäftlichen Aktivitäten mit Sicherheitskräften zusammenarbeiten, werden die Anwendung von Gewalt strengstens untersagen, und dafür sorgen, dass alle Sicherheitsaktivitäten im Einklang mit dem Gesetz stehen.

3.10. Wanderarbeit

Die Lieferanten werden bei allen Wanderarbeitern die Menschenrechte sowie deren Rechte am Arbeitsplatz achten. Die Lieferanten und/oder Arbeitsvermittlungsagenturen dürfen weder direkt noch indirekt Gebühren oder Provisionen im Zusammenhang mit Anwerbsreisen und/oder Beschäftigungsprozessen von Arbeitnehmern, die aus ihrem Heimatland zur Arbeit in Einrichtungen der Lieferanten gebracht werden, verlangen. Solche Gebühren werden von den Lieferanten, nicht von den Arbeitnehmern getragen. Die Arbeitsbedingungen sollten sich von der Anwerbung bis zur Einstellung in der Einrichtung nicht ändern, und Wanderarbeitnehmer sollten in keiner Weise unter Druck gesetzt, gezwungen oder bedroht werden, eine Arbeit anzunehmen oder eine Beschäftigung aufrechtzuerhalten.

Wanderarbeiter sollten anderen Arbeitnehmern, die die gleiche oder eine ähnliche Arbeit verrichten, gleichgestellt sein und müssen über die gleichen Rechtsansprüche entsprechend der lokalen Gesetzgebung wie einheimische Arbeitnehmer verfügen.

Der Lieferant sollte Vorkehrungen treffen, um zu gewährleisten, dass Wanderarbeiter sicher arbeiten können, ihre Pflichten, Rechte und Verantwortlichkeiten verstehen und über Mechanismen verfügen, um Probleme zu melden, insbesondere wenn die Sprache des Arbeitnehmers nicht die Geschäftssprache des Arbeitgebers ist.

4. Gesundheit, Sicherheit und Arbeitsumfeld

4.1. Arbeitsumfeld

Die Lieferanten müssen ihren Arbeitnehmern sichere und gesunde Arbeitsbedingungen und – sofern zutreffend – Lebensbedingungen bieten. Dies umfasst mindestens Trinkwasser, angemessene und saubere Toiletten, eine ausreichende Belüftung, Notausgänge, wesentliche Sicherheitsausrüstungen, ein Erste-Hilfe-Kasten, Zugang zu medizinischer Notfallversorgung und ausreichend beleuchtete Arbeitsplätze. Die Lieferanten werden dafür Sorge tragen, dass alle Arbeitnehmer Informationen und Schulungen zu den Notfallplänen und sicheren Arbeitspraktiken erhalten. Darüber hinaus verfügen die Lieferanten über Systeme, um potenzielle Risiken für die Sicherheit, Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeiter zu vermeiden, zu erkennen und darauf zu reagieren. Die Einrichtungen der Lieferanten müssen in Übereinstimmung mit den durch die geltenden nationalen und lokalen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen festgelegten Standards gebaut und instandgehalten werden.

Bei Bedarf werden den Arbeitnehmern kostenlos angemessene, gut gewartete persönliche Schutzausrüstungen und Aufklärungsmaterialien über die mit den Gefahren bestimmter Arbeiten verbundenen Risiken zur Verfügung gestellt.

Die Zulieferer müssen das Recht der Arbeitnehmer respektieren, unsichere Arbeiten abzulehnen und ungesunde oder unsichere Arbeitsbedingungen zu melden.

In Übereinstimmung mit den örtlichen Gesetzen oder dem Branchenstandard werden Aufzeichnungen über Gesundheits- und Sicherheitssysteme, Aktivitäten sowie alle Unfälle oder Vorfälle geführt.

Soweit nach lokalem Recht vorgeschrieben, müssen die Lieferanten allen Arbeitnehmern eine Arbeitnehmerentschädigung zahlen, die die medizinische Behandlung bei Arbeitsunfällen und die Entschädigung bei Arbeitsunfällen, die zu einer dauerhaften Behinderung führen, abdeckt.

4.2. Arbeitsunfälle und Sicherheit von Arbeitnehmern

Die Lieferanten müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über eine angemessene Unfallversicherung (z. B. „Arbeitsunfallversicherung“) für alle Arbeitnehmer verfügen.

Lieferanten sind verpflichtet, eine relevante Kommunikation bereitzustellen, die eine Sicherheitskultur und Schulungen zur Vermeidung von Unfällen beinhaltet.

Die Lieferanten sind dazu verpflichtet, gegebenenfalls angemessene Sicherheitskleidung und -ausrüstung bereitzustellen.

5. Beschwerdemechanismus – „ARYZTA Open Talk“

Die Zulieferer setzen interne Programme für den Umgang mit Beschwerden am Arbeitsplatz, einschließlich anonymer Meldungen, ein.

ARYZTA hat einen Whistleblowing-Mechanismus eingerichtet, um die sichere Meldung von Missständen zu erleichtern. Für den Fall, dass der Lieferant nicht über einen geeigneten Beschwerdemechanismus verfügt, ist der Lieferant verpflichtet, den Whistleblowing-Mechanismus von ARYZTA allen Mitarbeitern in der entsprechenden Sprache mitzuteilen und zugänglich zu machen. Die Lieferanten sind außerdem verpflichtet, den Whistleblowing-Mechanismus von ARYZTA an ihre eigenen Lieferanten und Geschäftspartner, die an der Produktion oder Lieferung von Waren, Materialien, Zutaten oder Dienstleistungen für ARYZTA beteiligt sind, weiterzugeben.



Alle dem Lieferanten gemeldeten Beschwerden in Bezug auf ein Produkt, eine Zutat, ein Material, einen Lieferanten, einen Geschäftspartner oder eine Geschäftstätigkeit, die sich auf ARYZTA, seine Geschäftstätigkeit und seine Lieferkette beziehen, müssen ARYZTA unverzüglich mitgeteilt werden.

(<https://aryzta.navexone.eu>)

6. Produktqualität und -sicherheit

Alle von einem Lieferanten bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen müssen die erforderlichen Spezifikationen und Kriterien erfüllen, die in den Richtlinien und -Verfahren zur Lebensmittelsicherheit und Qualitätssicherung von ARYZTA oder gegebenenfalls in den einschlägigen lokalen Richtlinien von ARYZTA festgelegt sind. Alle gelieferten Produkte und Dienstleistungen müssen außerdem allen geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Der Beschaffungsprozess von ARYZTA in Zusammenarbeit mit seiner Lieferkette wird durch die Beschaffungsrichtlinie von ARYZTA geregelt:

(<https://www.aryzta.com/sustainability/>)

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, ARYZTA zu benachrichtigen, sobald er Kenntnis von einem Qualitäts- oder Sicherheitsproblem bei einem der Produkte oder Dienstleistungen erhält, die er an ARYZTA liefert oder zu liefern beabsichtigt.

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, ausreichende Aufzeichnungen über seine direkten Lieferanten zu führen, um eine vollständige Rückverfolgbarkeit entlang der Lieferkette aller an ARYZTA gelieferten Produkte zu ermöglichen.

Es dürfen keine Änderungen an den Spezifikationen von ARYZTA oder dem genehmigten Lieferstandort vorgenommen werden, bevor diesen Änderungen nicht schriftlich von ARYZTA zugestimmt wurde.

7. Umweltmanagement

Die Lieferanten müssen alle nationalen und lokalen Umweltgesetze und -vorschriften einhalten. Den Lieferanten obliegt die Verantwortung, die negativen Umweltauswirkungen ihrer Einrichtungen und ihrer Lieferkette zu steuern, zu messen und zu minimieren. Zu den spezifischen Schwerpunktbereichen zählen Luftemissionen, Abfallreduzierung, -verwertung und -bewirtschaftung, Wassernutzung und -ableitung, Biodiversität und Treibhausgasemissionen (THG).

Die Lieferanten sollten über einen strategischen Plan zur Verringerung ihrer Emissionen, insbesondere der Treibhausgasemissionen, verfügen und dabei wissenschaftlich fundierte Ziele verfolgen. Die Lieferanten werden aufgefordert, die THG-Emissionen pro Produkt zu melden, um die Berechnungen der Scope-3-Emissionen von ARYZTA zu unterstützen.

Die Lieferanten sollten einen Plan zur Reduzierung von Energie, Wasser und Deponieabfällen in ihren Betrieben im Einklang mit den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) entwickeln und vorlegen.

Die Lieferanten führen regelmäßige Risikobewertungen ihrer Umweltauswirkungen durch und nehmen bei Bedarf Anpassungen bei ihren Aktivitäten vor.

Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie den Einsatz von persistenten organischen Schadstoffen (POPs), Quecksilber und anderen umweltschädlichen Stoffen minimieren. Der Erwerb, die Verwendung, das Management, die Lagerung und die Entsorgung solcher Stoffe müssen eindeutig aufgezeichnet werden und in Übereinstimmung mit nationalem und internationalem Recht erfolgen.

Die Lieferanten müssen ihre Geschäftstätigkeiten so ausüben, dass sie nicht dazu führen, dass Gemeinschaften illegal Land, Wälder oder Wasser entzogen werden. Sämtliche Landerwerbs- oder -nutzungsaktivitäten müssen im Einklang mit den geltenden Gesetzen und mit der freien, vorherigen und informierten Zustimmung der örtlichen Gemeinden und der betroffenen Interessengruppen erfolgen.

Die Lieferanten werden mit ARYZTA zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die im Auftrag von ARYZTA beschafften Rohstoffe auf nachhaltige Weise angebaut und verarbeitet werden. Darüber hinaus werden die Lieferanten die natürlichen Ressourcen auf nachhaltige Weise nutzen und gegebenenfalls die regenerative Landwirtschaft unterstützen und über einen Maßnahmenplan verfügen, wie sie ihre Umweltauswirkungen im Einklang mit den SDGs der Vereinten Nationen reduzieren können. Dies betrifft nicht zuletzt auch das Ausmaß, in dem ihre Aktivitäten zur Entwaldung beitragen. Die Lieferanten verfügen über ein Umweltmanagementsystem, um eine zeitnahe und genaue Berichterstattung über ihre Umweltleistung zu ermöglichen.

8. Audits

Die Lieferanten sollten genaue und transparente Geschäftsbücher, Aufzeichnungen und Konten führen, um die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie dieses Kodex nachzuweisen. ARYZTA behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Kodex durch

den Lieferanten zu überprüfen. Falls ARYZTA Kenntnis von Handlungen oder Bedingungen erlangt, die nicht mit dem Kodex übereinstimmen, muss der Lieferant Korrektur- und Präventivmaßnahmen ergreifen. ARYZTA behält sich das Recht vor, eine Vereinbarung mit einem Lieferanten zu kündigen, der den Kodex nicht einhält.

Die Lieferanten können dazu aufgefordert werden, der SEDEX-Plattform beizutreten und sich einem SMETA-Audit zu unterziehen und die Auditergebnisse über die SEDEX-Plattform an ARYZTA weiterzugeben. Für den Fall, dass Bereiche der Nichteinhaltung festgestellt werden, wird der Lieferant aufgefordert, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Falls der Lieferant dieser Aufforderung nicht fristgemäß nachkommt, kann ARYZTA die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten beenden.

9. Durchsetzung des ARYZTA Verhaltenskodex für Lieferanten

ARYZTA erachtet die Anwendung des Verhaltenskodex für Lieferanten als einen entscheidenden Bestandteil der Geschäftsbeziehung. ARYZTA wird zu gegebener Zeit einen SAQ (Selbstbewertungsfragebogen) zur Verfügung stellen, um zu beurteilen, ob der Lieferant den Verhaltenskodex für Lieferanten erfüllt.

Dieses Dokument muss von einem Verantwortlichen Ihres Unternehmens unterzeichnet werden.

BITTE KREUZEN SIE BEIDE KÄSTCHEN AN UND GEBEN SIE NACHSTEHEND IHRE KONTAKTDATEN AN:

Ich habe diese Politik und ihre Leitlinien gelesen und vollständig verstanden.

Ich bin damit einverstanden, Audits zu diesem Verhaltenskodex für Lieferanten in jeder Einrichtung zuzulassen, die Produkte oder Dienstleistungen für ARYZTA bereitstellt. Bei Lieferanten vor Ort kann das Audit in der Einrichtung von ARYZTA oder in Ihrem Büro durchgeführt werden. Diese Prüfungen können von Mitarbeitern von ARYZTA oder einer externen Auditgesellschaft durchgeführt werden.

Bitte geben Sie auch an, ob:

Ihr Unternehmen Mitglied von Sedex ist und seine Sedex-Informationen mit dem ARYZTA-Konto verknüpfen wird.

Ihr Unternehmen Mitglied von Ecovadis ist und seine Ecovadis-Informationen mit dem ARYZTA-Konto verknüpfen wird.

Unterschrift

____/____/____

Datum

Name in Druckschrift _____ Titel

Name(n) des Unternehmens In Druckschrift:

Telefonnummer (Ländervorwahl, Ortsvorwahl, Nummer): _____

E-Mail Adresse: _____

Versionskontrolle – **für den internen Gebrauch**

Versionsnummer	Geändert von	Vorgenommene Änderungen	Änderungsdatum	Status
Version 10_2023	CPO	Vollständige Überarbeitung	10_2023	Genehmigt von